

„Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag
betreffend die Beteiligung an einer
Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG

abgeschlossen zwischen

Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG

FN 12178i
Au 106
2880 Kirchberg am Wechsel
office@eisenhuber.com

(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und Herr Frau Firma

Name

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet)
Zählpunkt:

Gemeinschafts-ID:

für den Anlagenstandort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

1. Präambel

Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren- Energie-Gemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbewerber (Verbraucher/Erzeuger) sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbewerber behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbewerber inklusive der Erzeugungsanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind und der Verbrauch bzw. die Einspeisung viertelstündlich erfasst wird:

- a. Lokaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbewerber sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
- b. Regionaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbewerber sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene in einem Umspannwerk miteinander verbunden.

2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbewerber an einer EEG im Sinne §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der EEG verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbewerber, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbewerber an der EEG beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

4. Pflichten des teilnehmenden Netzbewutzters

Der teilnehmende Netzbewutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der EEG.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der EEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbewutztern und der EEG zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

5. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit der EEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen teilnehmenden Netzbewutztern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der EEG bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs des Verbrauchers vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der Verbraucher erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung.

Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung der Verbrauchsanlagen den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

6. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbewutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbewutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

....., am

....., am

.....
Kunde

.....
Netzbetreiber